

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 42 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde ab 01.11.2015 folgende Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

1. An Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zur Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG)
2. An Presse, Rundfunk, Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. Adressbuchverlagen (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).
5. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial der Bundeswehr (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz)

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

Samtgemeinde Zeven – Der Samtgemeindebürgermeister